

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
zur Re-Organisation des Studien- und Prüfungswesens
während der COVID-19-Pandemie – 2020
(Corona-Satzung Studien- und Prüfungswesen – 2020)**

Vom 24. April 2020

Veröffentlichung vom 7. Mai 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 20), geändert durch Satzung vom 1. September 2020, Veröffentlichung vom 24. September 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 54)

Aufgrund der §§ 52 Absatz 1 Satz 2, 39 Absatz 6 und 7 und 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 612), wird nach Eilentscheid durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 21. April 2020 folgende Satzung erlassen:

Präambel

In Anbetracht der COVID-19-Pandemie verfolgt diese Satzung den Zweck, das Präsidium und die Dekaninnen oder Dekane der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel in die Lage zu versetzen, die Vorgaben des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes, insbesondere die ministeriellen Erlasse zur Reduzierung von persönlichen Kontakten, sowie die Empfehlungen von KMK und HRK umzusetzen und bestehende Regelungen innerhalb der Universität kurzfristig anzupassen.

Regelungsinhalt dieser Satzung ist eine Re-Organisation des Studien- und Prüfungswesens für den Zeitraum des Sommersemesters 2020 sowie für den März 2020, soweit es bereits im März aufgrund des Auftretens von COVID-19 zu Ausfällen, Verschiebungen oder Umstrukturierungen gekommen ist, bis zum Außerkrafttreten der Satzung.

Diese Satzung soll hierbei als rechtlicher Rahmen dienen, der vom Präsidium und den nach dieser Satzung zuständigen Organen inhaltlich konkretisiert werden kann.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung geht innerhalb ihres Anwendungsbereichs allen Regelungen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, insbesondere der Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge 2019 (PVO Ba/Ma 2019) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität 1998 (PVO 1998), der Einschreibordnung, der Anerkennungssatzung, der Studienqualifikationssatzung und den Eignungsprüfungssatzungen, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung, sämtlichen Prüfungsordnungen sowie Studienordnungen der Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vor und ersetzt während der Geltungsdauer etwaige entgegenstehende Regelungen.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Satzung sind die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung (Satzung) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel sowie die Promotionsordnungen und die Habilitationsordnungen der Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2

Zuständigkeiten

Die Entscheidungen trifft bei fakultätsübergreifenden Satzungen das Präsidium. Bei Satzungen der Fakultäten trifft für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen der jeweilige Prüfungsausschuss und in allen Angelegenheiten, die die Lehre betreffen, die Dekanin oder der Dekan die Entscheidungen.

In Fällen, in denen in Angelegenheiten der Prüfungsordnung eine fakultätseinheitliche Handhabung angezeigt erscheint, entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit den Prüfungsausschussvorsitzenden.

Soweit nach dieser Satzung die Dekanin oder der Dekan für eine Entscheidung zuständig ist, kann sie oder er eine Prodekanin oder einen Prodekan mit der Entscheidung beauftragen.

§ 3

Lehrveranstaltungsformen, virtuelle Lehrveranstaltungen

Die Lehrpersonen können mit schriftlicher Zustimmung der Dekanin oder des Dekans in ihren Studien- oder Prüfungsordnungen festgelegte Präsenzlehrveranstaltungsarten durch abweichende Lehrveranstaltungsarten ersetzen, die geeignet sind, die für die Erreichung der Lernziele des Moduls erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln. Erfolgt die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zu einer Ersetzung von Lehrveranstaltungen in genereller Weise, haben die Lehrpersonen, Institute und Dekanatsverwaltungen zu dokumentieren, welche Lehrveranstaltungen im Einzelnen durch welche Formate ersetzt wurden. Die Maßnahmen sind durch die Lehrpersonen sowie durch die zuständigen Stellen in den Fakultäten in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben. Die Dekanin oder der Dekan darf der Ersetzung auch dann zustimmen, wenn hierdurch von der festgelegten Anzahl der Semesterwochenstunden abgewichen wird.

§ 4

Prüfungsformen, virtuelle Prüfungsformen

Die in der jeweiligen Prüfungsordnung oder Studienordnung festgelegten Prüfungsarten können durch andere gleichwertige Prüfungsarten ersetzt werden, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfungsart geeignet ist, das Erreichen der Lernziele festzustellen. Die Maßnahmen sind durch die Lehrpersonen sowie durch die zuständigen Stellen der Fakultäten in geeigneter Weise rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin, bekanntzugeben.

§ 5

Prüfungsvorleistungen, virtuelle Prüfungsvorleistungen

§ 4 Satz 1 gilt für Prüfungsvorleistungen entsprechend. Die Maßnahmen sind durch die Lehrpersonen in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 6

Prüfungstermine, Prüfungszeiträume

Prüfungstermine und Prüfungszeiträume können abweichend von § 9 PVO Ba/Ma 2019 durch Präsidiumsbeschluss festgelegt werden. Die übrigen Zeiträume in § 9 PVO Ba/Ma 2019 verschieben sich entsprechend. Es ist auch möglich, Sonderprüfungszeiträume und -termine festzulegen. Für außerhalb der PVO Ba/Ma 2019 geregelte Prüfungszeiträume und -termine kann die Dekanin oder der Dekan abweichende Daten festlegen.

§ 7

Fristen, Fristverlängerungen

Von den in den Satzungen der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel geregelten Fristen kann zugunsten der Studierenden in angemessener Weise abgewichen werden. Dies ist jeweils in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu machen.

§ 8

Zugangsvoraussetzungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen

Von den in den Prüfungsordnungen und der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung sowie in den Studienordnungen geregelten Zugangsvoraussetzungen zu aufeinander aufbauenden Modulen oder Lehrveranstaltungen darf zugunsten der Studierenden in angemessener Weise abgewichen werden.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

Von den in den Prüfungsordnungen und der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung sowie in den Studienordnungen geregelten Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen darf in Ausnahmefällen zugunsten der Studierenden in angemessener Weise abgewichen werden.

§ 10

Verschiebung von Lehrinhalten

Von der Semesterlage sowie von den Modul- und Lehrveranstaltungsinhalten kann abgewichen werden, soweit dies aufgrund der fehlenden Möglichkeit, Präsenztermine anzubieten, geboten ist. Insbesondere können innerhalb eines Semesters oder semesterübergreifend Lehrangebote mit theoretischem Inhalt vorgezogen und mit praktischem Inhalt zeitlich nach hinten geschoben werden.

§ 11

Praktika

Kann ein Praktikum aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nicht angetreten und nicht in angemessener Zeit nachgeholt werden, kann es unter Beachtung der Lernziele durch eine andere Leistung ersetzt werden. Konnte ein Praktikum nicht vollständig absolviert werden, kann es anerkannt werden, wenn die Lernziele als erreicht gewertet werden können.

§ 12

Wiederholungsmöglichkeiten, Freiversuch

Für Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen eines Freiversuchs gelten die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 13

Nachteilsausgleich

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich werden auf Nachteilsausgleichssituationen, welche durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) bedingt sind, in angemessener Weise ausgedehnt. Sofern die oder der Studierende das Vorliegen einer Nachteilsausgleichssituation im Sinne von Satz 1 plausibel darstellt, soll bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen auf einen Nachweis verzichtet werden.

§ 14

Prüfungsausschuss, Beschlussfassung

Der Prüfungsausschuss kann seine Beschlüsse gemäß § 102 des Landesverwaltungsgesetzes im Umlaufverfahren per E-Mail fassen, sofern nicht eines seiner Mitglieder widerspricht.

§ 15
Eignungsprüfungen

Die Prüfungsausschüsse für die Eignungsprüfung können auf einzelne in der jeweiligen Eignungsprüfungssatzung festgelegten Prüfungselemente verzichten oder sie in anderer Form durchführen, sofern dies für die Durchführbarkeit der Prüfung erforderlich ist und die Prüfung insgesamt geeignet bleibt, die Studieneignung festzustellen. Die Änderungen sowie Änderungen von Fristen und Terminen im Rahmen der Eignungsprüfung sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft. Sie tritt spätestens am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach §§ 52 Absatz 1 Satz 1 und 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 24. April 2020 erteilt.

Die Zustimmung nach § 39 Absatz 6 Satz 4 des Hochschulgesetzes zu § 15 dieser Satzung wurde durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 24. April 2020 erteilt.

Kiel, den 24. April 2020

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 1. September 2020

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.